
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Turnverein ‚Grundstein zur Einigkeit‘ Windecken". Sitz des Vereins ist Nidderau. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nummer 335 eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist der direkte Nachfolger des am 16. Juni 1888 gegründeten und am 6. Mai 1933 durch die damalige nationalsozialistische Reichsregierung unrechtmäßig aufgelösten Turnvereins "Grundstein zur Einigkeit" Windecken e.V. Er wurde am 10. Oktober 1945 von ehemaligen Mitgliedern wiedergegründet.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein fördert die sportliche und kulturelle Freizeitgestaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.
- 2.2 Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen sind nicht gestattet.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder der Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in
 - ordentliche Mitglieder,
 - Kinder und jugendliche Mitglieder unter 16 Jahre,
 - Ehrenmitglieder,
 - Kurzzeit-Mitglieder.
- 3.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform zu stellen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in Textform. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen eine Ablehnung in Textform erteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 3.3 Die Kurzzeit-Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Textform beantragt. Die Dauer der Mitgliedschaft wird auf der Beitrittserklärung festgelegt.
- 3.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- 3.5 Mitglieder ab 16 Jahre sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 3.6 Die Mitglieder sind berechtigt, das sportliche Angebot leistungs- und altersgemäß zu nutzen.

§ 4 Beiträge und Gebühren

- 4.1** Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren. Diese werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 4.2** Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Höhe und Fälligkeit aller sonstigen Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, welche der Gesamtvorstand beschließt.
- 4.3** Gebühren können erhoben werden zur Deckung von Mehrausgaben im laufenden Übungsbetrieb oder zur Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliederschaftlichen Leistungen hinausgehen. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag einer Abteilung, vertreten durch den Abteilungsvorstand.
- 4.4** Bearbeitungsgebühren und Kosten für Mahnungen werden vom Gesamtvorstand festgesetzt und in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- 4.5** Jugendliche, die bisher über den Familienbeitrag der Eltern erfasst waren, werden nach Vollendung des 25. Lebensjahres als Einzelmitglieder geführt und mit dem entsprechenden Beitrag belegt.
- 4.6** Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 4.7** Der geschäftsführende Vorstand kann in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder ganz erlassen bzw. deren Zahlungsmodalitäten individuell regeln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1** Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- freiwilligen Austritt,
 - Tod,
 - Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder
 - Ausschluss.
- 5.2** Der freiwillige Austritt kann zum 30.6. und zum 31.12. in Textform mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.
- 5.3** Bei einem Beitragsrückstand von 6 oder mehr Monaten erfolgt eine Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
- 5.4** Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält. Als vereinsschädigendes Verhalten gilt unter anderem die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes (siehe Verhaltenskodex), die Kundgabe einer verfassungsfeindlichen oder rassistischen Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens solcher Kennzeichen und Symbole sowie strafbare Handlungen im Rahmen oder im Namen des Vereins. Dem Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang widersprechen. Dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.5** Die Kurzzeit-Mitgliedschaft endet an dem auf der Beitrittserklärung genannten Termin.
- 5.6** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des ehemaligen Mitglieds im Verein.

§ 6 Organe des Vereins, weitere Vereinsgremien

- 6.1** Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Gesamtvorstand,
 - der geschäftsführende Vorstand.

6.2 Weitere Gremien des Vereins sind:

- Die Abteilungsversammlungen,
- die Abteilungsvorstände,
- die Jugendversammlung,
- der Jugendrat und
- der Ältestenrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1** Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie hat in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattzufinden.
- 7.2** Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand über mindestens ein vereinseigenes Medium (z.B. Vereinsmagazin, Newsletter, Webseite) mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 7.3** Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. In der Versammlung vorgebrachte Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge zu Satzungsänderungen, zu Wahlen oder Abwahlen dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- 7.4** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 7.5** Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen ist im Falle von Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Beschlüssen zur Vereinsauflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der gültigen Stimmen notwendig; diese Mehrheit muss in zwei, im Abstand von mindestens vier Wochen durchgeführten Versammlungen erzielt werden.
- 7.6** Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; es sei denn, die Versammlung beschließt eine geheime Abstimmung.
- 7.7** Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstands,
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Gesamtvorstands,
 - die Festsetzung der allgemeinen Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
 - die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Beisitzer und der Kassenprüfer,
 - die Bestätigung der Abteilungsvorstände,
 - Bestätigung des Jugendrats,
 - Satzungsänderungen.
- 7.8** Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- 7.9** Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den Beschlüssen zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der zu Beginn der Versammlung bestimmt wird, zu unterschreiben.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 8.1** Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

- 8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe in Textform beantragt.

§ 9 Gesamtvorstand

- 9.1 Dem Gesamtvorstand gehören an:
- der geschäftsführende Vorstand,
 - jeweils ein Mitglied eines Abteilungsvorstands (legt der Abteilungsvorstand fest),
 - ein Mitglied des Jugendrats (legt der Jugendrat fest),
 - und die Beisitzer.
- 9.2 Der Gesamtvorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und nimmt gesamtverantwortlich die Führungsaufgaben wahr.
- 9.3 Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Beschlussfassung über die Jahresbudgets der Abteilungen,
 - die Beschlussfassung über Anträge des Jugendrats, der Beisitzer, der Abteilungen und des Ältestenrats,
 - die Festlegung der Rahmenbedingungen für gesellschaftliche und abteilungsübergreifende sportliche Veranstaltungen des Vereins,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Gründungsgenehmigung und die Auflösung von Abteilungen,
 - die Anstellung und Entlassung neben- und hauptamtlicher Mitarbeiter.
- 9.4 Beschlussfähig ist der Gesamtvorstand bei Anwesenheit von der Hälfte seiner Mitglieder, unter denen mindestens zwei Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand sein müssen. Für die Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 9.5 Die Gesamtvorstandsmitglieder werden in geraden Jahren auf maximal zwei Jahre gewählt bzw. für maximal zwei Jahre bestätigt. Zu bestätigen sind die von den Abteilungen gewählten Abteilungsvorstände und der Jugendrat.
- 9.6 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 9.7 In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr, beim Vertreter des Jugendrats lediglich das 16. Lebensjahr, vollendet haben. Sie sollen zudem dem Verein mindestens 2 Jahre angehören.
- 9.8 Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden protokolliert.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- 10.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen explizit auch Teil eines Abteilungsvorstands sein. Dadurch erhalten diese jedoch kein zusätzliches Stimmrecht bei Sitzungen des Gesamtvorstands.
- 10.2 Der geschäftsführende Vorstand koordiniert sämtliche Führungsaufgaben des Vereins. Ihm obliegt vor allem die Finanzverwaltung, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schriftführung und repräsentative Aufgaben. Er kann einzelne wirtschaftliche Aktivitäten an Abteilungen eigenverantwortlich delegieren. Der geschäftsführende Vorstand ist angehalten in allen

organisatorischen und strukturellen Fragen, die den gesamten Verein betreffen, den Gesamtvorstand einzubeziehen.

- 10.3 Der geschäftsführende Vorstand trifft alle im laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins anfallenden Entscheidungen und ebenso jene notwendigen Entscheidungen, die zwischen den Gesamtvorstandssitzungen ohne Aufschub getroffen werden müssen. Er lädt zu den Gesamtvorstandssitzungen ein und legt die Tagesordnung fest.
- 10.4 Der geschäftsführende Vorstand koordiniert die Arbeit des Gesamtvorstands, er leitet die Gesamtvorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
- 10.5 Der geschäftsführende Vorstand kann mit seinen Mitgliedern an Sitzungen und Versammlungen der sportlichen Abteilungen des Vereins mit Sitz und Stimme teilnehmen.
- 10.6 Die Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Vorstand erfolgt durch interne Absprache.
- 10.7 Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden protokolliert.

§ 11 Abteilungen

11.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstands rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein und sich nach den jeweiligen Erfordernissen zu organisieren und Abteilungsvorstände zu bilden. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss.

11.2 Die Abteilungsversammlungen sind die Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungen. Sie sollen mindestens alle zwei Jahre spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar in dem Jahr, in dem der Abteilungsvorstand von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Die Abteilungsversammlung wählt mindestens ein Mitglied als Abteilungsvorstand. Der Abteilungsvorstand arbeitet für die Belange seiner Abteilung nach den gleichen Vorgaben wie der geschäftsführende Vorstand des Gesamtvereins. Ein Vertreter des Abteilungsvorstands wird von diesem als Sprecher für den Gesamtvorstand bestimmt. Diese Funktion kann durch einfache Erklärung des Abteilungsvorstands gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit durch ein anderes Mitglied des Abteilungsvorstands ausgefüllt werden.

§ 12 Beisitzer und Referenten

12.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Referenten für klar definierte Bereiche oder einzelne Aufgaben berufen. Die vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Referenten sind mit Beschluss des Gesamtvorstands im Amt und dürfen somit auch in die sie betreffenden Teile der Vorstandsarbeit einbezogen werden.

12.2 Beisitzer arbeiten wie die Referenten und haben klar definierte Aufgaben. Sie sind jedoch von der Mitgliederversammlung ordentlich gewählte und stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstands. Es ist möglich, dass Referenten vom geschäftsführenden Vorstand oder vom Gesamtvorstand als Beisitzer für das Aufgabengebiet, welches sie zuvor bereits bearbeitet haben, der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

12.3 Es ist möglich, dass mehrere Beisitzer und Referenten zusammen ein wichtiges Aufgabengebiet bearbeiten. Hierbei sind alle Beteiligten zu kollegialer Zusammenarbeit zum Wohle des Vereins angehalten.

§ 13 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

13.1 Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre.

13.2 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Dazu kommt sie als Jugendversammlung zusammen.

- 13.2** Der Jugendrat wird von der Jugendversammlung gewählt. Er leitet die Jugendversammlung und entsendet ein Mitglied als Vertreter in den Gesamtvorstand.
- 13.4** Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung muss satzungskonform sein.

§ 14 Ältestenrat

- 14.1** Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die dem TVW zwei Jahre oder mehr angehören und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- 14.2** Die Mitglieder des Ältestenrats werden von einer Versammlung der Mitglieder mit den unter 14.1 genannten Qualifikationen in Jahren mit ungerader Jahreszahl für zwei Jahre gewählt. Die Versammlung soll im Jahr der Wahl mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt über mindestens ein vereinseigenes Medium (z.B. Vereinsmagazin, Newsletter, Webseite).
- 14.3** Der Ältestenrat berät den Gesamtvorstand in Fragen der älteren Vereinsmitglieder. Er kann in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand repräsentative Aufgaben wahrnehmen sowie eigene Veranstaltungen anregen und durchführen.

§ 15 Kassenprüfer

- 15.1** Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jährlich einen der beiden Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- 15.2** Die Kassenprüfer dürfen keinem Vereinsorgan und auch keinem Vereinsgremium angehören.
- 15.3** Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse sowie die Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr zu prüfen und dem Gesamtvorstand umgehend, spätestens aber in der letzten Gesamtvorstandssitzung vor der Mitgliederversammlung, in Textform zu berichten.
- 15.4** Die Kassenprüfer erstatten jährlich der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 16 Ehrungen

- 16.1** Der Verein verleiht für 25-jährige Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel.
- 16.2** Für die 50-jährige Mitgliedschaft wird die goldene Ehrennadel verliehen.
- 16.3** Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer im Besitz der Goldenen Ehrennadel ist und das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- 16.4** Die Ehrenmitgliedschaft kann außerdem bei außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein vom Gesamtvorstand verliehen werden.
- 16.5** Für verdiente Mitglieder kann der Gesamtvorstand bei Stadt, Kreis und Land sowie bei den Fachverbänden mit Zustimmung der Mitglieder Ehrungen beantragen.

§ 17 Ordnungen

- 17.1** Der Gesamtvorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Beitrags- und Gebührenordnung.
- 17.2** Der Gesamtvorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Datenschutzordnung.
- 17.3** Die Jugendversammlung beschließt und verändert mit einer Zweidrittelmehrheit eine Jugendordnung.
- 17.4** Die Abteilungen beschließen und verändern mit einfacher Mehrheit Abteilungsordnungen.

17.5 Die unter 17.1 bis 17.4 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Aufwendungsersatz

- 18.1 Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.
- 18.2 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.
- 18.3 Einmalige Tätigkeiten, die für gewöhnlich durch eine Rechnungsstellung zu Lasten des Vereins durch externe Firmen abgegolten werden würden und stattdessen von Mitgliedern erledigt werden, können per Beschluss des geschäftsführenden Vorstands auch durch eine angemessene Vergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG entschädigt werden. Hiermit sind in erster Linie typische Servicedienstleistungen gemeint, die mit den gewöhnlichen sportlichen und administrativen Tätigkeiten im Verein nichts zu tun haben (z.B. Rasenmähen vor der Geschäftsstelle, Reparaturen, Einrichten der IT). Eine Vergütung für die in der Satzung genannten Ämter ist im Rahmen dieser Regelung nicht vorgesehen. Die Regelung des § 18.1 bleibt hiervon unberührt.

§ 19 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 20 Datenschutz

- 20.1 Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- 20.2 Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber in einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Website unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nidderau zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn ein anderer Verein an die Stelle dieses Vereins tritt, etwa durch Fusion oder Aufnahme; die Zwecke des § 2 müssen weiter gewahrt werden.

§ 22 Beschluss

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03. November 2023 beschlossen.